

Zum Ausbau der Rheintalbahn bei Kenzingen und Herbolzheim:

Eine Stellungnahme des NABU zu zwei von der IG Bohr präsentierten Arbeiten (SPERLE 2013, SEIFERT 2013) über die Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Elzniederung^{*)}

Einführung

Im Jahr 2012 wurde auf der Ostseite der Autobahn A5 bei Kenzingen und Herbolzheim ein hochbedeutendes Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) entdeckt, das 2013 intensiv untersucht wurde (WESTERMANN 2014). Die dortige Falterpopulation macht einen erheblichen Teil der Metapopulation der nördlichen Elzwiesen aus – wahrscheinlich die größte Metapopulation des Falters am südlichen Oberrhein. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine Art der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Daher stand zu erwarten, dass seine Vorkommen die Planung einer autobahnparallelen Bahntrasse zumindest massiv erschweren und verteuern, wenn nicht verhindern können.

Die IG Bohr ist der Zusammenschluss der Bürgerinitiativen gegen die verschiedenen Trassenplanungen der Deutschen Bahn am südlichen Oberrhein und westlichen Hochrhein. Auf der Strecke Offenburg-Riegel lehnt sie die Antragstrasse der DB strikt ab und fordert stattdessen mit Nachdruck die sogenannte Autobahnparallele. Die IG Bohr gab 2013 ein Gutachten zu den Vorkommen des Ameisenbläulings auf der Ostseite der A5 bei Kenzingen und Herbolzheim in Auftrag (SPERLE 2013). Th. SPERLE erhob eigene Geländedaten, wobei er zusätzlich auch Daten verwenden konnte, die von C. SEIFERT im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg gewonnen wurden. Sein Gutachten wies jedoch eine Reihe von tendenziösen Fehlinterpretationen, Unrichtigkeiten und methodischen Defiziten auf. Es konnte daher nicht unwidersprochen bleiben. Unklar blieb, wie die IG Bohr überhaupt von den Vorkommen des Ameisenbläulings erfahren hatte, die 2013 noch nicht allgemein bekannt waren.

Schon beim Erörterungstermin 2009 für die Antragstrasse der DB und in einer schriftlichen Stellungnahme musste eine Vielzahl falscher oder tendenziöser Behauptungen von Th. SPERLE, die er im Auftrag der Bürgerinitiativen abgegeben hatte, richtig gestellt werden (J. RUPP, K. WESTERMANN, WESTERMANN & RUPP 2011).

Schließlich präsentierte die IG Bohr einen Zwischenbericht von C. SEIFERT, den sie für das Regierungspräsidium erstellt hatte. Einzelne tendenziöse Aussagen zum Naturschutzwert der Wiesen bei Kenzingen werden hier in einem gesonderten Abschnitt diskutiert.

Die Metapopulation und ihre bedeutenden Teilpopulationen

Das Gutachten verwies richtig auf die Metapopulation, die wohl die größte am südlichen Oberrhein ist. Vermisst wurde der Hinweis auf die große naturschutzfachliche Bedeutung dieser Populationsstruktur für den Erhalt einer Regionalpopulation in der heutigen Kulturlandschaft, die vielfach in der Literatur beschrieben wird und in den nördlichen Elzwiesen evident ist (siehe unten). Es wurde auch richtig darauf verwiesen, dass Teilpopulationen auf beiden Seiten der A5 vorkommen.

Die Vorkommen auf der Westseite der A5 im NSG „Elzwiesen“ und FFH-Gebiet „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ wurden jedoch unverständlicherweise völlig falsch quantifiziert und qualifiziert, obwohl sie in der Literatur ausführlich beschrieben sind (WESTERMANN & WESTERMANN 2009). Es handelt sich keineswegs „um zwei weitere kleinere Teilpopulationen“ (SPERLE 2013), sondern hier befinden sich im Gegenteil die größten Teilpopulationen der Elzwiesen. Allein die Teilpopulation der Anwenel dürfte weiterhin Tageshöchstbestände von mindestens 150 Faltern aufweisen, so wurde noch zu dem jahreszeitlich sehr späten Flugtermin 12.08.2013 mit 66 Faltern ein weit höherer Tagesbestand belegt als irgendwo östlich der A5 (WESTERMANN 2014). In drei weiteren Flächen, darunter dem bei SPERLE (2013) genannten Schulzenwinkel (und Umgebung) wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils Tageshöchstbestände von etwa 50 bis 80 Faltern nachgewiesen (WESTERMANN & WESTERMANN 2009); in allen drei Flächen war 2013 zwar trotz NSG- und FFH-Status eine ausgesprochen falterschädliche Bewirtschaftung festzustellen (vgl. WESTERMANN 2014); in den kommenden Jahren darf aber mit einer Verbesserung der Betreuung hin zu einer mehr faltergerechten Bewirtschaftung gerechnet werden, zu der allein schon die FFH-Richtlinie verpflichtet. Neben diesen vier hochbedeutenden Teilpopulationen existieren etliche weitere kleine Vorkommen, darunter das zweite bei SPERLE (2013) genannte Vorkommen im Pfadacker und ein Vorkommen außerhalb des NSG an der unteren Bleiche.

Die Abschätzung von „ca. 20 bis 70 Tieren westlich der Autobahn“ und „ca. 230 Tieren östlich“ der A5 war unsinnig und entwertete allein schon das Gutachten.

^{*)} Ergänzte und veränderte Form der Fassung vom Februar 2014 (WESTERMANN 2014a)

Auswirkungen der Wetter- und Bewirtschaftungsverhältnisse 2013 auf die Falterbestände

„Der Sommer 2013 war für die Entwicklung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sehr geeignet, so dass in der gesamten Oberrheinebene überdurchschnittlich viele Schmetterlinge dieser Art auftraten“ (SPERLE 2013). Hier verbreitete das Gutachten einen groben Irrtum.

Nicht das Wetter im Sommer ist der entscheidende Minimumfaktor für den Falter, sondern der Entwicklungszustand des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und damit der Wiesen und Gräben zwischen Mitte Juli und Anfang/ Mitte September. In einem regnerischen Frühjahr und Frühsommer wie 2013 (und 2007) verschiebt sich die Heuernte und damit meistens auch die Pflege vieler Gräben auf Ende Juni/ Anfang Juli. Der Große Wiesenknopf verträgt zwar zwei Mahden im Jahr ohne Verluste und blüht auch nach einer „zeitlich normalen“ Heuernte (bis etwa Mitte Juni) nochmals reichlich auf. Bei einer späten Heuernte wie 2013 blühen aber nach Mitte Juli, wenn die Falter erscheinen, nur wenige und auf vielen Abschnitten keine Pflanzen; in den Folgewochen blüht nur ein deutlich verringerter Anteil aller Pflanzen nochmals auf. Damit fehlen dem Falter häufig seine Nahrungs-, Eiablage- und Raupenpflanzen. Es kommt zu verstärkten Abwanderungen und wahrscheinlich beträchtlichen Ausfällen bei der Eiablage. Bei einer witterungsbedingt sehr späten Heuernte im Jahr 2007 gingen die Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im NSG „Elzwiesen“ auf etwa ein Viertel der beiden Vorjahre zurück (WESTERMANN & WESTERMANN 2009).

Genau die entsprechende Situation herrschte 2013 evident auf den Wiesen östlich (und westlich) der A5 bei Kenzingen. Auffällig waren umherstreifende Falter in erheblicher Zahl, etwa in wenigen Minuten fünf in einem Graben wandernde Falter, in dem es keinen blühenden Wiesenknopf gab. Verschiebungen der Falterbestände waren regelmäßig zu beobachten und zu berücksichtigen. Von Faltern, die an blühendem Großen Wiesenknopf saugten, war öfters völlig unklar, ob sie sich in einem reinen Nahrungshabitat oder in einem Entwicklungshabitat befanden.

Falter, die offensichtlich wanderten oder sich nicht an blühendem Großen Wiesenknopf oder nahebei aufhielten – wie 2013 regelmäßig – waren nicht automatisch der Brutpopulation des Gebiets zuzurechnen. Bei ortsfesten Faltern in bisher nicht bekannten, für die Art eher untypischen Flächen mit Großem Wiesenknopf sollte im Folgejahr geklärt werden, ob es sich um ein traditionelles, „bewährtes“ Habitat handelt.

Das Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der nördlichen Elzniederung

Das Nahrungshabitat des Falters bilden Pflanzen des Großen Wiesenknopfs – von Einzelpflanzen bis zu flächig verbreiteten Beständen, die in der Zeit ab (Anfang) Mitte Juli bis August (Anfang September) blühen. Der Große Wiesenknopf wächst auf mageren und mäßig nährstoffreichen Wiesen und an Gräben, Dämmen und anderen Randstrukturen. Das Fortpflanzungshabitat mit einem ausreichenden Potential für eine erfolgreiche Entwicklung muss zwei weitere Eigenschaften zwingend aufweisen: Die Pflanzen des Wiesenknopfs dürfen nicht vor Ende August bis Mitte September gemäht werden. Außerdem müssen Erdnester der Ameise *Myrmica rubra* in ausreichender Dichte vorhanden sein. Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat können, müssen aber keinesfalls identisch sein.

Da magere Wiesen und Wiesen überhaupt am südlichen Oberrhein einen sehr starken Rückgang erfahren haben, muss auch mit einem drastischen Rückgang des Falters gerechnet werden. In der nördlichen Elzniederung siedelt noch die größte oder jedenfalls eine der größten Populationen am südlichen Oberrhein. Allein diese Tatsache belegt die Wirksamkeit und Qualität der aktuellen Habitatstrukturen trotz alljährlicher fallerschädlicher Eingriffe bei der Bewirtschaftung.

- Zweischürige Mähwiesen dominieren im Gebiet bis heute. Bei einer Heuernte und Grabenpflege im üblichen Zeitrahmen existiert im Gebiet ein großes Nahrungsangebot für den Falter. Dennoch sind die Wiesen selbst ganz überwiegend keine Entwicklungshabitate des Falters. Gründe sind in der Wiesenwässerung, in der traditionell frühen zweiten Mahd ab Ende Juli und vermutlich auch in den Siedlungsstrukturen der Hauptwirtsameise *Myrmica rubra* zu suchen.
- Ausnahmen bilden schmale, nicht gewässerte Wiesenstreifen mit vielen Randstrukturen entlang von Gräben u.a., wie beispielsweise die Anwendel im NSG „Elzwiesen“ oder der Wiesenstreifen entlang der Elz im Gewann Oberes Zinkengrien. Hier siedeln bedeutende Populationen. Andere Ausnahmen können Wiesen sein, auf denen mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes die Mahdtermine faltergerecht geregelt werden.
- Die meisten Flächen, auf denen alljährlich Falter siedeln und sich offensichtlich erfolgreich entwickeln, sind Grabenränder und andere Randstrukturen wie Böschungen und Dämme oder lockere Heckenreihen mit eingestreuten Wiesenstückchen. Hier kommt mit großer Wahrscheinlichkeit auch die

Hauptwirtsameise in der erforderlichen Dichte vor. Wenn Wiesen angrenzen, halten sich die Falter dort in der Regel nur zeitweilig zur Nahrungssuche auf.

- Grabenränder und andere Randstrukturen werden viel unregelmäßiger und nie so vollständig wie Wiesen abgemäht, außerdem werden sie nie flächig mit schweren Schleppern befahren. Hier liegen entscheidende Gründe, dass selbst in schlechten Falterjahren wie 2013 an den verschiedensten Stellen sich offensichtlich Falter in Anzahl entwickeln können.
- Die Vielzahl großer und kleiner Bestände auf beiden Seiten der A5, die je nach den Bewirtschaftungseinflüssen schwanken oder auch zeitweilig erlöschen können, belegen den Metapopulationscharakter der Gesamtpopulation. Metapopulationen gefährdeter Arten wie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings haben in der heutigen Kulturlandschaft eine große Bedeutung: sie sind relativ stabil, weil Verluste in einzelnen Lokalbeständen durch Zuwanderer rasch ausgeglichen werden können und neu entstandene Habitate zügig besiedelt werden.

Im Gutachten von SPERLE (2013) werden die Entwicklungshabitate des Falters in der nördlichen Elzniederung falsch oder unzureichend beschrieben und die Qualitäten der einzelnen Flächen in einer unzulässigen und tendenziösen Weise grob falsch dargestellt (vgl. auch unten):

- Nach wenigen Begehungen des Gebiets in der Saison 2013, in der die Falterhabitate in der zweiten Julihälfte entgegen den meisten übrigen Jahren noch sehr unzureichend entwickelt waren, gab SPERLE (2013) völlig unsachgemäß vor, die Regelsituation des Gebiets zu beschreiben.
- Die Habitatflächen wurden ohne jede Berücksichtigung des wichtigsten Habitatelements, des Großen Wiesenknopfs, beschrieben. Im Gutachten von SPERLE findet sich nur eine einzige (!), flüchtige Bemerkung zum Vorkommen des Großen Wiesenknopfs in den Wiesen bei Kenzingen und Herbolzheim – also zu der entscheidenden Pflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, an der jener einen großen Teil seines Leben zubringt, fast ausschließlich seine Nahrung findet und Eier legt, aus denen seine Nachkommen schlüpfen.
- Die fundamentale Bedeutung der Gräben und Randstrukturen wurde falsch eingeschätzt.
- Die Mechanismen der Metapopulation waren anscheinend nicht bekannt. Für die Sicherung der Population ist nicht nur der Erhalt der wenigen Stammhabitate (im Sinne von STERNBERG 1995), sondern auch der vielen „Nebenhabitate“ erforder-

lich. Der Artenschutzartikel 12 der FFH-Richtlinie bietet dazu den nötigen gesetzlichen Rahmen – dieser hat aber für alle Habitatflächen und nicht für wenige, aus anderen Gründen als dem Falterschutz ausgewählte Sonderflächen zu gelten (siehe unten).

- Obwohl trotz der Bedingungen der aktuellen Bewirtschaftung eine der größten Populationen am südlichen Oberrhein existiert, fällt bei SPERLE „die langfristige Prognose für die lokale Population zwischen Herbolzheim und Kenzingen“ „sehr schlecht“ aus, „da keinerlei Habitatflächen mit sehr guter Qualität vorhanden sind [...]“.

Richtig ist bei dieser Analyse nur, dass durch anhaltend falterschädliche Bewirtschaftung – ungünstige Mahdtermine, Flüssigmistmassen, Zerstörung von wichtigen Falterhabitaten durch eine autobahnparallele Güterzugtrasse und ein fehlendes oder reichlich unzureichendes Schutzmanagement auch diese Population nachhaltig zu schädigen wäre.

Richtig ist aber auch, dass nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie der Schutz dieser Population zwingend erforderlich ist und dass mit der Antragstrasse eine Streckenführung möglich wird, bei der entgegen der Behauptung von SPERLE keine Habitatflächen zerstört oder tangiert werden.

- Wenn dann noch deutlich wird, dass Habitatflächen im östlichen Randbereich der A5 fast nur eine mittlere oder geringe Qualität haben sollen, wichtige Flächen viel näher als behauptet an die A5 heranreichen, das ausgesprochen hohe Entwicklungspotential etlicher Flächen in A5-Nähe nicht gesehen wird, dagegen ausgerechnet die Roßallmend eine der drei Flächen mit hoher Habitatqualität sein soll, liegt die Vermutung nahe, dass hier Konstruktionen vorgenommen wurden, die nicht am Falterschutz orientiert waren.

Das Ausbreitungshindernis A5

Die „Kohärenz“ der Teilpopulationen ist ein entscheidendes Ziel der FFH-Richtlinie. Ausgedehnte Siedlungsstrukturen und breite, viel befahrene Verkehrsstrassen wie die A5 behindern zumindest die Kohärenz. Untersuchungen zu den Strukturen, die für eine funktionierende Kohärenz erforderlich sind, werden in der FFH-Richtlinie ausdrücklich gefordert, sind aber höchst selten durchgeführt worden. Zu den Ameisenbläulingen des südlichen Oberrheins sind nur wenige Zufallsbeobachtungen zu Wanderungen oder gar zu einer Querung der A5 bekannt geworden; von diesen blieb unklar, ob sie regelmäßig so ablaufen und ob sie populationsbio-

logisch wirksam sind. Dringender, aufwändiger Forschungsbedarf besteht vor allem, wenn die neue Güterzugtrasse entlang der A5 geführt werden soll.

Bei SPERLE (2013) finden sich verharmlosende und völlig unbelegte Ausführungen zu der Thematik:

- „da diese Teilpopulation [...] über die Autobahn-Überführung des Feldweges ohne größeres Kollisionsrisiko erreichbar wäre [...]“ (Seite 9). Auf dieser Behauptung basieren dann willkürliche Konstruktionen (S. 11), wie während der Bauzeit einer Güterzugtrasse entlang der A5 der Populationsaustausch zwischen der West- und Ostseite der A5 gesichert werden könnte.
- „da die Falter in der Regel in 0,5 bis 1,5 m Höhe fliegen“ (S. 12). Darauf basiert dann die Aussage „Zudem würde sich das Kollisionsrisiko und die Verlustrate durch Verkehrstod bei einer autobahnparallelen Trasse nicht gegenüber dem aktuellen Zustand erhöhen, da aktuell durch die vorhandene Autobahn ein noch deutlich höheres Kollisionsrisiko gegeben ist“.

Wie die Falter bei einem größeren Ortswechsel fliegen und die Autobahn samt einer möglichen Güterzugtrasse queren können, muss im konservativen Sinne entsprechend dem Auftrag der FFH-Richtlinie verantwortungsvoll geklärt werden. Zweckbehauptungen zugunsten einer bestimmten Trassenführung und scheinbare Bemühungen um den Falterschutz passen nicht zusammen und sind nicht zu verantworten.

Über der freien Fläche wurden übrigens 2013 regelmäßig wandernde Falter registriert, die in tiefen Gräben ohne großen Bewuchs bodennah flogen. Dass Falter in 0,5 bis 1,5 m Höhe wie in einer Wiese in die A5 hineinfliegen, sollte auch SPERLE (2013) nicht (indirekt) unterstellen.

Tageshöchstbestände oder Bestandsberechnungen

Wie bekannt sind wegen der hohen durchschnittlichen Sterblichkeit des Falters auf einer besiedelten Fläche die Bestände einer Saison erheblich größer als die direkt ermittelbaren Tageshöchstbestände. Dennoch sollte auf „Berechnungen“ oder Abschätzungen des Flächenbestandes nach der Methode von SPERLE (2013) verzichtet werden, weil sonst die Ergebnisse sehr unsicher werden und spekulativ beeinflussbar sind. Begründungen:

- Nach der neueren Literatur sind Daten zur durchschnittlichen Lebensdauer der Falter keineswegs einheitlich. Schon ein Unterschied von wenigen Tagen ergäbe ganz andere Ergebnisse. Die von SPERLE verwendeten Daten sind angesichts einer

umfangreichen Forschung im letzten Jahrzehnt veraltet.

- Falter, die aus der Untersuchungsfläche abwandern, werden ohne sehr aufwändige Markierungen und großräumige Kontrollen wie tote Falter bewertet, obwohl sie sich eventuell in Nachbargebieten angesiedelt haben und dort nochmals „mitgezählt“ werden. Gerade im Jahr 2013 müssen wegen der zunächst fehlenden und dann eingeschränkten Nahrungsgrundlage sehr viele Falter ab- oder zugewandert sein.
- Bewirtschaftungseingriffe können, wie 2013 mehrfach im Gebiet, sämtliche Falter zur Abwanderung zwingen. Flächen mit einer hohen Quote an Wanderern können nicht mit Flächen mit einer hohen Quote an ortstreuen, sich hier erfolgreich fortpflanzenden Faltern verglichen werden.
- Die Methode lässt Raum für spekulative Anwendungen. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Lebensdauer von zehn Tagen würden die Falter bei einer zweiten Kontrolle im Abstand von acht oder neun Tagen nicht mehr gewertet, zwei Tage später aber noch einmal.
- Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse von verschiedenen Flächen ist nicht mehr gegeben oder erschwert. Selbst wenn auf allen Flächen durchgehend immer an den gleichen Tagen kontrolliert würde, käme es wegen der unterschiedlichen Phänologie des Falterauftretens von Fläche zu Fläche zu nicht vergleichbaren Ergebnissen.

Daher muss dringend empfohlen werden, bei einfachsten (!) Falterzählungen im Abstand einiger oder etlicher Tage (z.B. SPERLE 2013) nur die Tageshöchstwerte einer Habitatfläche zur naturschutzfachlichen Beurteilung zu benutzen.

Zur Bewertung der einzelnen Habitatflächen

Allgemeine Bemerkungen:

Die Nummerierung der Flächen in Anführungszeichen erfolgte nach SPERLE (2013) und dient dazu, die Aussagen nachzuvollziehen.

Einzelne Flächen wurden von allen Beobachtern einheitlich bewertet.

SPERLE und SEIFERT rechneten offensichtlich nicht sachgerecht die regelmäßig wandernden Falter mit. Ein eklatantes Beispiel war die von SPERLE (2013) als „Maisacker südlich Kläranlage“ bezeichnete „Fläche 4“. Von dieser Stelle meldeten beide Beobachter erhebliche Bestände von bis zu 30 Faltern (C. SEIFERT am 25.07.2013), obwohl sie kaum als Entwicklungshabi-

tat und nur sehr eingeschränkt als Nahrungshabitat in Frage kommt. K. und E. WESTERMANN registrierten jedenfalls in der unmittelbaren Nachbarschaft am 25.07.2013 innerhalb weniger Minuten fünf im Graben entlang wandernde Falter, ohne dass dort der Große Wiesenknopf blühte; danach wurden solche Falter von ihnen nicht mehr dokumentiert, obwohl sie selbst noch im August immer wieder einmal an verschiedenen Gräben auftraten.

Eine Reihe von kleinen Vorkommen wurde von den anderen Beobachtern nicht entdeckt:

- Mehrere Funde im Bereich der „Fläche 1“, auf der nur C. SEIFERT einen Falter und Th. SPERLE zwar keinen *M. nausithous*, dafür einen *M. teleius* meldeten.
- Mehrere Funde 2012 und 2013 im Nahbereich der A5 in den südlichen Stangenmatten („Fläche 1“, „Fläche 2“).
- Mehrere Funde im südlichen Bereich des Nachtallmendsees („Fläche 10“, „Fläche 11“ und Flächen dazwischen) und am nördlichen Elzufer auf der Höhe des Nachtallmendsees.
- Am östlichen Fuß der Überfahrt über die A5 Schulzenwinkel-Metzgermatten schon 2006 (WESTERMANN & WESTERMANN 2009) und wiederum 2013 (vier Falter) auf einer leicht auffindbaren Falterfläche.

Bei mehreren bedeutenden Vorkommen sahen K. und E. WESTERMANN einige Falter erheblich oder sehr viel näher an der A5 als die beiden anderen Beobachter:

- An Gräben mit randlichen Wiesenstreifen entlang der Elz auf deren Nord- und vor allem Südseite („Fläche 12“, „Fläche 9“)
- Am südlichen Bleichedamm („Fläche 13“)

Die Habitate der Flächen 2, 3, einer Fläche nördlich von 3 sowie der Flächen 9 und 13 reichten bis unmittelbar an die A5 heran, das Habitat der Fläche 12 bis nahe an die A5. SPERLE wies in keinem Fall darauf hin, dass hier beim Bau einer Autobahnparallelen entgegen dem Artikel 12 der FFH-Richtlinie wertvolle Entwicklungshabitate und wesentliche Teile des jeweiligen Habitats zerstört werden müssten.

Die einzelnen Habitatflächen wurden unverständlicherweise nicht, unvollständig oder nur in Bezug auf ihre Kulisse beschrieben:

- Die Vorkommen des wichtigsten, einfach registrierbaren Habitatelements Großer Wiesenknopf wurden nicht beschrieben, auch nicht verschiedene auffällige Massenvorkommen.
- Ausgesprochen nachteilige, auffällige Eingriffe, wie etwa die kurz zuvor erfolgte systematische

Räumung des dicht besiedelten Grabens im Südwesten der Stangenmatten („Fläche 2“) mit nachteiligen Folgen für den Falterbestand, wurden nicht erwähnt. Die 2013 für die Falterbestände verbreitet zu späte Mahd oder das verbreitet zu späte Mulchen eines Grabens wurden nicht erwähnt. Die weithin übliche zweite Mahd einer Wiese Anfang August wurde jedoch als Beleg der geringen Habitatqualität beschrieben, ohne dass die kleinen erhalten gebliebenen Fortpflanzungshabitate an den Rändern gesehen wurden und die Funktion der Wiese als reines Nahrungshabitat erkannt wurde.

- Das hohe Entwicklungspotential des Elzufers wurde ebenso wie einzelne Vorkommen am Uferand übersehen.
- Die hohe Qualität etlicher Wiesen als Nahrungshabitat in der unmittelbaren Umgebung von Fortpflanzungshabitaten wurde nie erkannt oder beschrieben. Das hohe Entwicklungspotential solcher Wiesen und vieler Gräben im Falle eines faltergerechten Mahdregimes mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes wollte SPERLE (2013) offensichtlich nicht sehen, vielleicht weil eine entsprechende Perspektive den Zielen seines Auftraggebers widersprochen hätte.

SPERLE bewertete die Habitatqualität der einzelnen Flächen ziemlich willkürlich, ohne objektive Kriterien anzuwenden und ohne das Entwicklungspotential zu berücksichtigen:

- Ein schmaler, auf weiten Strecken magerer Wiesenstreifen mit einem breiten Graben am südlichen Rand, der sich vom Oberen Zinkengrien entlang des südlichen Elzufers bis zur A5 hinzieht, bekam auf den beiden Abschnitten, die im Jahr 2013 vom Ameisenbläuling stetig und teilweise mit hohen Abundanzen besiedelt waren, sachgerecht die Habitatqualität „hoch“ („Fläche 5“, „Fläche 9“). Dabei ließ er allerdings die „Fläche 9“ aus objektiv nicht nachvollziehbaren Gründen weit vor der A5 enden (siehe oben). Anscheinend registrierte er auch nicht, dass weite Teile zwischen den Flächen 5 und 9 von ähnlicher Habitatqualität waren, allerdings im Jahr 2013 kurz vor dem Erscheinen der Falter gemäht worden waren. Mit dem allmählichen Aufblühen des Großen Wiesenknopfs im August breiteten sich die Falter allmählich aus, sodass wenigstens C. SEIFERT am 17.08. auf einer Teilfläche noch 13 Falter sehen konnte („Fläche 16“). Die Kriterien für die hohe Habitatqualität (SPERLE 2013) blieben ungenannt oder reichlich vage.
- Andere Gräben oder der Bleichedamm bekamen trotz teilweise bedeutender Abundanzen nur ein

„mittel“, wobei SPERLE offensichtlich das Fortpflanzungshabitat des Falters falsch beurteilt (siehe oben). In einzelnen Fällen war zu vermuten, dass die Flächen (2/3 und 13) wegen ihrer unmittelbaren Nähe zur A5 nicht höher bewertet werden sollten. Am Bleichedamm fanden K. und E. WESTERMANN in den Jahren 2012 und 2013 erheblich größere Strecken besiedelt als SPERLE (2013).

- Wiesen, auch solche mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs, bekamen in der Regel nur eine „geringe“ Habitatqualität zuerkannt. Hier beurteilte SPERLE wiederum nicht nur das Fortpflanzungshabitat des Falters falsch, sondern erkannte auch nicht die hohe Bedeutung von Nahrungshabitaten in der Umgebung von Fortpflanzungshabitaten (siehe oben, siehe auch WESTERMANN & WESTERMANN 2009).
- Dass die „Fläche 4“ („Maisacker südlich Kläranlage“) – sehr wahrscheinlich kein Fortpflanzungshabitat und höchstens stark eingeschränkt ein Nahrungshabitat – ein „mittel“ bekam, zeigt die Willkürlichkeit der Bewertungen.
- Dies gilt auch für die Roßallmend (siehe unten), die ein „hoch“ erhielt, vielleicht weil sie die einzige Fläche in der Nähe der Antragstrasse war (siehe unten).

SPERLE meldete von der Roßallmend („Fläche 14“, Hochwasser-Rückhaltebecken der Bleiche) überraschend hohe Bestände und bewertete die Habitatqualität als hoch. C. SEIFERT und K. und E. WESTERMANN bezogen diese östlich der Umgehungsstraße liegende Fläche 2013 nicht in ihr Untersuchungsgebiet ein. Bei früheren Untersuchungen im Auftrag der DB wurde eine „kleine Population“ des Bläulings dokumentiert. K. und E. WESTERMANN fanden in einem früheren Jahr nur bedingt geeignete Habitatstrukturen (WESTERMANN & RUPP 2011); wegen der gelegentlichen Überstauung der Fläche im Rahmen einer Hochwasser-rückhaltung (im Jahr 2013 dreimal, Bürgermeister SCHILLING von Herbolzheim am 10.02.2014, mündliche Mitteilung) kommt die Wiesenfläche selbst als Entwicklungshabitat kaum in Frage, das nur an den seitlichen Dämmen möglich scheint. – Sehr auffällig wurde, dass SPERLE gerade hier die Habitatqualität „hoch“ einstuft (sonst nur noch bei zwei weiteren Flächen), die am unmittelbaren Rand verlaufenden größeren Straßen nicht erwähnte und ausgerechnet hier wieder eine teilweise Zerstörung des Falterhabitats beim Bau der Antragstrasse konstruierte, die in einer Mindestentfernung von 250 m (!) von der Habitatfläche verläuft. Schon früher meinte er ohne jede fachliche Grundlage, ausgerechnet die Roßallmend als

„faktisches FFH-Gebiet“ fordern zu müssen (WESTERMANN & RUPP 2011). Zu begrüßen wäre in jedem Fall sehr, wenn die letzte größere Wiesenfläche aus dem ehemals weit ausgedehnten Wiesenareal der östlichen Elzniederung auf Gemarkung Herbolzheim als Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und anderer Arten aufgewertet werden könnte – dass der Bau der Antragstrasse diesem Ziel ernsthaft entgegenstehen würde, ist jedoch objektiv nicht nachvollziehbar.

Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten und artenschutzrechtliche Belange

Hier fallen die langatmigen Ausführungen und Scheindiskussionen auf, die in dem Satz gipfeln, dass die Ameisenbläulinge als Schmetterlingsarten „nicht zu den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebiets“ gehören.

Kommentare:

- Entlang der Elz (FFH-Gebiet) existieren östlich der A5 sehr wohl im Bereich der Flächen 5, 16, 9 und 12 sowie im Gewann „Klostergrien“ Habitatflächen des Falters unmittelbar am Elzufer.
- Die Ausführungen zu der Auswirkung der Autobahn sind Konstruktionen ohne realen Wert, die den Bau einer Autobahnparallelen befördern sollen. Bevor solche Aussagen möglich sind, muss detailliert wissenschaftlich untersucht werden, wie die A5 aktuell gequert wird, ob eine autobahnparallele Trassenführung die bisherigen Querungsmöglichkeiten beeinträchtigt und möglicherweise die Realisierung des Kohärenzgebots erschwert und verhindert (siehe oben).
- Mit den Ausführungen zum Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde eine Scheindiskussion ausgelöst. Es handelte sich mit großer Wahrscheinlichkeit um einen wandernden Falter, wie er gelegentlich auftreten kann. In ähnlichen Fällen muss dringend empfohlen werden, in engem zeitlichem Rahmen intensiv zu prüfen, ob es sich entgegen aller Erwartungen nicht doch um einen stationären Falter handelt. Das Ansiedlungspotential der Art ist im Gebiet ohne intensive Regelungen von Mahdterminen mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes gering, da diese Art oft eher in Wiesen als in Randstrukturen auftritt und dort sonst wegen der traditionellen Mahdtermine nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten hat.
- Tötungsverbot: Auch hier wird eher eine Scheindiskussion geführt. Grundsätzlich bestehen aber

sowohl bei der Antragstrasse als auch bei der Autobahnparallelen Verpflichtungen, durch bauliche Maßnahmen real wahrscheinliche Kollisionsverluste auf ein populationsbiologisch unschädliches Maß zu drücken. Bei der Antragstrasse wären Maßnahmen nur auf der relativ kleinen Strecke der Roßallmend nötig, wenn dort regelmäßig einige Falter siedeln oder regelmäßig, etwa am Bleichedamm entlang, durchwandern – was noch zu bestätigen wäre. Dass die Situation entlang der Autobahn wegen der viel längeren Strecke und den viel höheren Falterdichten auf beiden Seiten der A5 gegebenenfalls ganz andere Aufwändungen verlangen würde, ist wahrscheinlich.

- Störungsverbot: Hier wird erst recht eine Scheindiskussion mit Zweckbehauptungen und einer realitätsfernen Schilderung der Auswirkungen der Antragstrasse im Vergleich zur Autobahnparallelen geführt.
- Entscheidend ist das strenge Verbot der Vernichtung und Beschädigung von Lebensstätten. Hier fällt wiederum auf, wie drastische Eingriffe in bedeutende Vorkommen entlang der Autobahn völlig verharmlost werden. Die Faltervorkommen stellten sich 2013 und erst recht 2012 ganz anders dar als von SPERLE geschildert. In beiden Jahren kam es bei den Flächen 2 und 3 zu kleinräumigen Ortswechseln der Falter bis an die Autobahnböschung heran. Es ist sachlich unzulässig, nach dem zufälligen Sitzplatz eines Falters Flächenverluste zu konstruieren; vielmehr ist die gesamte Habitatfläche zu berücksichtigen (wie von SPERLE bei der Antragstrasse!) und dabei zu klären, ob bei einer drastischen Veränderung der Umgebung überhaupt der Fortbestand des Vorkommens zu sichern ist. Drei weitere bedeutende Vorkommen entlang der A5 fanden K. und E. WESTERMANN im gleichen Untersuchungszeitraum erheblich näher (12, 13) bzw. sehr viel näher (9) an die A5 herangerückt als bei SPERLE dargestellt; auch hier ist grundsätzlich die gesamte Siedlungsfläche zu bewerten.

Ganz im Gegensatz zur Autobahnparallelen werden Verluste an der Antragstrasse gesehen, die nicht bestehen oder sehr unwahrscheinlich sind. Bei der Autobahnparallelen werden nur minimale Flächenverluste auf einem Streifen von maximal 25 m Breite eingeschätzt. Bei der Antragstrasse werden erhebliche Beeinträchtigungen der Roßallmend noch in mindestens 250 m Entfernung zur Antragstrasse und „mittelbare Habitatverluste“ sowie Verluste durch geplante Ausgleichsmaßnahmen behauptet. Solche Planungen dürfen jedoch getrost als vorläufig betrachtet werden und müssen auch in verschiedenen anderen Bereichen geändert werden, was meistens einfach möglich sein dürfte.

Bewertung von SEIFERT (2013)

C. SEIFERT erhob 2013 im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg Daten in den Wiesengebieten im FFH-Gebiet Östliches Hanauerland, bei Teningen und Riegel sowie bei wenigen Kontrollen östlich der A5 bei Kenzingen und Herbolzheim (hier kurz als „östliche Elzwiesen“ bezeichnet). Ihre Daten zu den Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in den östlichen Elzwiesen wurden SPERLE (2013) und der IG Bohr zur Verfügung gestellt. Ihr Zwischenbericht (SEIFERT 2013) wurde von der IG Bohr über das Landratsamt Ortenaukreis präsentiert. In diesem Bericht wurden Schlüsse gezogen, die teilweise auf Vergleichen zwischen den verschiedenen Gebieten beruhten und teilweise tendenziös waren:

- Grundsätzlich macht es keinen Sinn, einzelne Wiesengebiete durch einen Vergleich mit anderen abzuwerten. Letztlich ist es unverantwortlich, wenn nicht die letzten noch vorhandenen größeren Wiesengebiete ausnahmslos erhalten werden.
- Es wurde höchstens indirekt darauf hingewiesen, dass in den beiden Vergleichsgebieten im Gegensatz zu den östlichen Elzwiesen seit Jahren Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden (z.B. KRAMER 2009), die entscheidend deren heutigen Wert ausmachen.
- Jedoch wurde darauf hingewiesen, dass eine Entwicklung der östlichen Elzwiesen „im Sinne eines FFH-Gebietes“ durch Extensivierung der Wiesenutzung, Erhöhung des Grünlandanteils und gezielte Schutzmaßnahmen für wertgebende Arten „realisierbar ist“. Auch das Entwicklungspotential der Flächen auf Gemarkung Kenzingen klang wenigstens ansatzweise durch.
- Eine Entwicklung der östlichen Elzwiesen nach dem Vorbild des NSG „Elzwiesen“ wurde für „denkbar“ gehalten. BAUMANN et al. (2014) beschreiben eine Vielzahl von Gründen für ein entsprechendes Projekt auf der Gemarkung von Kenzingen östlich der A5, wo die Wiesen deutlich gegenüber den Äckern und Sonderkulturen überwiegen.
- Es wurde nicht darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung stehende Untersuchungszeit in den östlichen Elzwiesen für eine ernsthafte Analyse unzureichend war. Die einzige flächige Erhebung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am 25.07.2013 musste beispielsweise offensichtlich im „Schnellgang“ absolviert werden.
- Es wurde unverständlicherweise nicht darauf hingewiesen, dass das Jahr 2013 für die Ameisenbläulinge außerhalb der Förderflächen im Rahmen des

Vertragsnaturschutzes und damit speziell in den östlichen Elzwiesen ein ungünstiges Jahr war.

- Für die östlichen Elzwiesen war es völlig unzureichend, die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nur als „aktuell überdurchschnittlich groß“ zu qualifizieren. Es fehlte nicht nur jede ernsthafte Analyse, auf welcher Habitatbasis die großen Bestände trotz der negativen Einflüsse der Bewirtschaftung und des ungünstigen Jahres 2013 beruhten. Vielmehr wurden die Vorkommen an Grabenrändern und Dämmen sowie die übliche Gefährdung durch die Sukzession und ungünstige Mahdtermine als eher nachteilig geschildert („aber“). Ein Hinweis darauf, dass nach der FFH-Richtlinie die Bestände durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes erhalten und gefördert werden müssen und ohne großen Aufwand wahrscheinlich gefördert werden könnten, hätte in diesem Zusammenhang erwartet werden dürfen. Um die naturschutzfachliche Bedeutung der Population der östlichen Elzwiesen ernsthaft zu beurteilen, sollten die Bestände und Abundanzen aller größeren Siedlungsgebiete der Art am Oberrhein EM und OG zunächst einmal quantitativ offen gelegt werden.
- Die Vorkommen des Großen Feuerfalters wurden unzureichend geschildert und eher abgewertet (u.a. Vorkommen „durchschnittlich“), ohne dass klar wurde, auf welcher Basis die Aussagen erfolgten und ob überhaupt gezielt Daten erhoben wurden. Ohne intensive und teure Fördermaßnahmen werden die Larvalhabitate auf Wiesen praktisch in allen Wiesengebieten am südlichen Oberrhein seit jeher zweischurig gemäht und daher hier die Entwicklungsstadien des Falters auf den allermeisten Flächen vernichtet. Auf kleinen Sonderstandorten jedoch, im Gebiet an Bleiche, Elz und verschiedenen Gräben, die aufwändig nachgewiesen werden müssten, kann sich die Art erfolgreich fortpflanzen; nur hier ist es vom Aufwand her auch vertretbar und einfach möglich, die Vorkommen wirkungsvoll zu fördern. Dass die Verluste auf den Wiesen betont und die Sonderstandorte nicht erwähnt wurden, ist unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.
- Das von SPERLE (2013) nachgewiesene Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde sehr wahrscheinlich überinterpretiert (möglicherweise „reliktäres bodenständiges Vorkommen“). Begrüßt wird, dass wenigstens in diesem Zusammenhang die „Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für die Maculinea-Arten in diesem Gebiet“ betont wurde.
- Die Helm-Azurjungfer ist direkt westlich der A5 in der Bleiche nachgewiesen und kommt hier ver-

mutlich auch östlich der A5 im Gegensatz zu der Behauptung von C. SEIFERT vor. Wie hoch das Potential der vielen intakten, aber derzeit nicht ganzjährig gefluteten Gräben der früheren Wiesenwässerung ist, zeigen kleine Gräben in den Elzwiesen direkt östlich der Kenzinger Umgehungsstraße mit Entwicklungsnachweisen von *C. mercuriale*, *S. pedemontanum* und *O. coerulescens*. In den östlichen Elzwiesen ist das Potential einer neuerlichen Wiesenwässerung und von einzelnen ganzjährig gefluteten Gräben angesichts des weitgehend intakten Grabensystems evident und wegen der Nachbarschaft zum NSG „Elzwiesen“ außergewöhnlich hoch.

- Zahlen wertgebender Arten in Gebieten mit intensiver Förderung mit jenen in den östlichen Elzwiesen zu vergleichen, war nicht sachgerecht und in der vorgelegten Weise unzutreffend.

Fazit

Das Gutachten von SPERLE (2013) ist keine neutrale Arbeit im Sinne des Begriffs, sondern enthält gehäuft reichlich tendenziöse Behauptungen. Mit diesen soll offensichtlich im Sinne seines Auftraggebers gegen die Antragstrasse der DB argumentiert und die Durchsetzung der Autobahnparallelen gefördert werden. Es versucht Argumente zu verbreiten, die sich gegen den gesetzlich verlangten strengen Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings richten. Das Gutachten darf nicht für eine objektive Entscheidung zugunsten einer der beiden Trassen verwendet werden.

Der Zwischenbericht von SEIFERT (2013) entspricht nicht durchgängig den Anforderungen eines objektiven, wissenschaftlich belegten Gutachtens, wie es gerade im Zusammenhang mit der sehr kontrovers diskutierten Planung zum Ausbau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel erforderlich ist.

Bei einer Entscheidung für eine autobahnparallele Trassenführung sind zunächst von einem neutralen Gutachter/ einer neutralen Gutachterin umfangreiche Untersuchungen zu einer möglichen Verletzung der FFH-Richtlinie erforderlich. Wenn diese vorliegen, muss gegebenenfalls über Alternativlösungen – in diesem Fall die Antragstrasse – und kann über zulässige Abweichungen von der Richtlinie beschieden werden. Auch wenn bei einer Entscheidung für die Antragsstrasse eine Verletzung der FFH-Richtlinie nicht absehbar ist, sollten die Roßallmend und ihre Ameisenbläulinge nochmals genau untersucht werden – wiederum von einem neutralen Gutachter/ einer neutralen Gutachterin.

Literatur

- BAUMANN, A., F. BERGMANN, M. NEUB, H. OPITZ, J. RUPP & K. WESTERMANN (2014): Naturschutzfachliche Bedeutung, Gefährdungen und Schutzmöglichkeiten der Elzniederung östlich der A5 bei Kenzingen und Herbolzheim. – Naturschutz am südlichen Oberrhein 7: 249-254.
- KRAMER, W. (2009): Wiesenschutz in der südlichen Oberrheinebene. Die Naturschutzverwaltung und die Erhaltung der Wiesengebiete. – Naturschutz am südlichen Oberrhein 5: 255-258.
- SEIFERT, C. (2013): Zwischenbericht zum 15.11.2013. – Bericht im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg, Präsentation durch die IG Bohr.
- SPERLE, Th. (2013): Zur Betroffenheit der Populationen von Ameisenbläulingen in der Elzniederung zwischen Herbolzheim und Kenzingen zum Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel (Streckenabschnitt 8.0) (SPERLE 2013). – Gutachten im Auftrag der IG Bohr.
- STERNBERG, K. (1995): Regulierung und Stabilisierung von Metapopulationen bei Libellen, am Beispiel von *Aeshna subarctica elisabethae* DJAKONOV im Schwarzwald (Anisoptera: Aeshnidae). - Libellula 14: 1-39.
- WESTERMANN, K. (2014): Vorkommen und Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) in der östlichen Elzniederung bei Kenzingen und Herbolzheim. – Naturschutz am südlichen Oberrhein 7: 237-248.
- WESTERMANN, K. (2014a): Die Metapopulation des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings in der Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust – eine Stellungnahme zu einem „Gutachten zur Betroffenheit der Populationen von Ameisenbläulingen in der Elzniederung zwischen Herbolzheim und Kenzingen zum Planfeststellungsverfahren zum Aus- und Neubau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel (Streckenabschnitt 8.0)“ (SPERLE 2013). – Digitale Version vom 06. Februar 2010.
- WESTERMANN, K., & J. RUPP (2011): Vergleichende Bewertung von Trassenvarianten beim Ausbau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel unter Natur- und Landschaftsschutzaspekten – eine Stellungnahme des NABU-Landesverbandes – Naturschutz am südlichen Oberrhein 6: 181-208.
- WESTERMANN, K., & E. WESTERMANN (2009): Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) im NSG „Elzwiesen“ – erfolgreiche Entwicklung nur abseits der Wässerungsflächen? – In: Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Elzwiesen“. Herausragendes Naturpotential einer alten Kulturlandschaft. – Naturschutz am südlichen Oberrhein 5: 169-174.

Karl Westermann, Buchenweg 2, D-79365 Rheinhausen; fosor@t-online.de
im Auftrag des NABU Bezirksverband Südbaden